

RS Vwgh 1988/3/21 88/10/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Erhebung einer Beschwerde gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG setzt das Vorliegen eines Bescheides voraus. Fehlt es an einem solchen, so ist die Beschwerde unzulässig und wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Offensichtliche Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100037.X02

Im RIS seit

13.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at